

ARTIKEL 45

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, mit Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

(3) Die Gewerkschaften leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sie nehmen an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung der Bürger bei Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter teil.

(4) Alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter sind verpflichtet, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen.

Artikel 45 regelt in Konkretisierung des Artikels 44 die Rechte der Gewerkschaften auf Hauptgebieten ihrer Tätigkeit, den Arbeits- und Lebensbedingungen und der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung sowie der Entwicklung der Sozialfürsorge. Er gebietet den staatlichen Organen und den Wirtschaftsleitern, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften zu sorgen.

1. *Absatz 1 verankert das Recht der Gewerkschaften, alle Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berühren, in Vereinbarungen mit staatlichen beziehungsweise wirtschaftsleitenden Organen und den Leitern von Betrieben beziehungsweise Einrichtungen zu regeln.* Wichtige Formen sind die Rahmenkollektivverträge, die Betriebskollektivverträge sowie die Betriebsverträge und -Vereinbarungen.

Rahmenkollektivverträge (vgl. § 7 Gesetzbuch der Arbeit)